

II. Polygon-, gewellte, verzahnte Roststäbe mit Wellen- bzw. Zahntiefen über 12 mm u. ä. mit wenig unterbrochener Brennfläche, auch **Endroststäbe** in gerader oder gebogener Ausführung (verschiedene Auflagstellungen).

Ohne Kernarbeit.

Gewicht kg	Länge in mm			
	bis 3,5	über 3,5—5,0	über 500 bis 650	über 650 bis 800 über 800
	DM/100 kg	DM/100 kg	DM/100 kg	DM/100 kg
bis 3,5	53,50	54,50	55,—	
über 3,5—5,0	51,50	52,50	53,50	54,50
n 5,0—8,0		47,50	48,—	50,—
n 8,0			45,50	47,50

Die Preise verstehen sich bei Auftragsmengen über 50 Stück. Zuschlag bei Auftragsmengen unter 50 Stück = 5,— DM für 100 kg.

III. Hohlplan- und Hohlzahn-Roststäbe mit Kernarbeit. (Endroststäbe fallen unter die Klassifizierung I)

Gewicht kg	Länge in mm			
	bis 4,5	über 4,5—6,0	über 6,0—7,5	n 7,5
	DM/100 kg	DM/100 kg	DM/100 kg	DM/100 kg
bis 4,5	60,50	62,—		
über 4,5—6,0		57,—	58,50	
„ 6,0—7,5			54,50	56,—
n 7,5				51,50 53,50

Die Preise verstehen sich bei Auftragsmengen über 50 Stück. Zuschlag bei Auftragsmengen unter 50 Stück = 5,— DM für 100 Stück.

IV. Rostglieder für Großdampfanlagen (z. B. Kraftwerke usw.)

- a) mit gerader Brennfläche oder Brennfläche mit geringen kerbähnlichen Vertiefungen (z. B. Düsenroststäbe).

Ohne Kernarbeit.

Gewichtsguppe in kg	Länge in mm			
	bis 0,8 bis 1,4	über 0,8 bis 1,4	über 1,4 bis 2,0	über 2,0 bis 3,0 über 3,0 bis 5,0 über 5,0
	DM/100 kg	DM/100 kg	DM/100 kg	DM/100 kg
	61,—	58,50	53,50	50,— 46,50 44,—

Zuschläge:

Bei Wandstärke unter 7 mm = 3,— DM für 100 kg.
Bei Kernarbeit = 5,— DM für 100 kg.

- b) mit Brennfläche in Schlangen-, Polygon-, gewellter, gerippter, verzahnter und ähnlicher Form.

Ohne Kernarbeit.

Gewichtsguppe in kg	Länge in mm		
	bis 0,8 bis 1,4	über 0,8 bis 1,4 bis 2,0	über 1,4 bis 2,0 über 2,0
	DM/100 kg	DM/100 kg	DM/100 kg
	63,—	60,50	57,— 52,50

Zuschlag: Bei Wandstärke unter 7 mm = 3,— DM für 100 kg.

- c) mit Verrippung in der Längsrichtung.

Ohne Kernarbeit.

Gewichtsguppe in kg	Länge in mm		
	Dis 2,0	über 2,0 bis 3,0	über 3,0 bis 5,0 über 5,0
	DM/100 kg	DM/100 kg	DM/100 kg
	52,50	50,—	47,50 45,—

Hinweis: Erläuterungen zu den Preistabellen an Hand von Skizzen sind zusammengefaßt in dem Roststab-Katalog (zu beziehen bei dem VEB Leipziger Eisen- und Stahlwerke, Leipzig W 34, Gerhard-Ellrodt-Straße).

Preisordnung Nr. 462.

— Anordnung über die Preise für Ofenguß —

Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für volkseigene Betriebe gelten für Ofenguß die in der Preisliste zu dieser Preisordnung (s. Anlage) festgesetzten Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden in einer Preisliste vom Ministerium für Schwerindustrie herausgegeben; die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung, „frei Versandstation“, verladen; bei Anlieferung mit Fahrzeugen des Lieferers oder bei Abholung durch den Besteller „ab Werk“, aufgeladen.

§ 2

Die Preise verstehen sich einschließlich Modellkosten.*

*§ 3

(1) Wird der Ofenguß über den Handel geliefert, so können auf die Industrie- bzw. Herstellerabgabepreise höchstens folgende Handelsspannen aufgeschlagen werden:

- a) vom Großhandel
 - im Lagergeschäft 12%>
 - im Streckengeschäft 5%>
- b) vom Einzelhandel 18%>

Der Großhandelsabgabepreis gilt ab Großhandelslager verladen, ausschließlich Verpackung.

(2) Bei Lieferung im Auftrag und für Rechnung des Großhandels vom Hersteller direkt an den Einzelhandel (Streckengeschäft) gilt grundsätzlich der gleiche Großhandelsaufschlag wie bei Lieferung der Ware über das Lager des Großhandels. Der Großhandel kann dem Einzelhandel eine Vergütung gewähren, ist jedoch verpflichtet, mindestens „frei Empfangsstation“ und bei LKW-Transporten „frei Verkaufsstelle“ oder „frei Lager des Einzelhandels“ zu liefern.

Bezieht der Einzelhandel direkt vom Hersteller (Direktgeschäft), so kann der Großhandelsaufschlag vom Hersteller und Einzelhandel nach Vereinbarung aufgeteilt und in Anspruch genommen werden, wobei gleichzeitig in die Vereinbarung insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzu beziehen sind.

§ 4

(1) Für Ofengußteile, die in der Preisliste nicht aufgeführt sind, haben die mit der Produktion beauftragten Gießereien Preisangebote zu stellen. Diesen Angeboten ist eine Stellungnahme des Auftraggebers beizufügen, aus der hervorgeht, mit welchem in der Preisliste zu dieser Preisordnung aufgeführten Gußstück das neue

* Bei Herstellung von Ofenguß nach Sondermodellen sind die Modelle und Modelleinrichtungen vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung zu stellen.